

Satzung Feuerwehrverein Triptis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Triptis e.V. (FwV)
Er ist gemäß BGB § 55 beim Amtsgericht in Pößneck unter Nummer 153 registriert.
 - (2) Der Sitz des Vereins ist Triptis. Er ist juristische Person im Rechtsverkehr.
 - (3) Der Feuerwehrverein Triptis e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Angehörigen der Feuerwehr und Bürgern des Territoriums, die mit dem Feuerwehrwesen und dem Brandschutz verbunden sind. Er ist eine Vereinigung gleichberechtigter Mitglieder, ist weltanschaulich pluralistisch, stellt sich nicht in den Dienst einer Partei, politischen Bewegung oder Massenorganisation und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Interesse der Bürger und des Territoriums.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine personengebundenen Zuwendungen an Mitteln.
 - (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er tätigt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
-

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Im Territorium der Stadt Triptis die Belange und Interessen der Feuerwehr und ihrer Mitglieder zu vertreten;
- (2) Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Unterstützung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr beizutragen;
- (3) Die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten und sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen bzw. beruflichen Nachteile erwachsen;
- (4) Sich für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des Territoriums sowie für den Ausbau des Katastrophen- und Umweltschutzes einzusetzen;
- (5) Die Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen;
- (6) Die Förderung der Nachwuchsgewinnung im Territorium sowie die Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr;
- (7) Die kontinuierliche, enge Zusammenarbeit mit der Volksvertretung der Stadt Triptis, Wirtschafts- und Staatsorganen sowie Organisationen und Vereinen des Territoriums im Interesse der Feuerwehr und des Brandschutzes.

(8) Die Unterstützung der Leitung der Feuerwehr bei der Organisation und inhaltlichen Gestaltung des Dienstes und der Aufgabenerfüllung sowie bei der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung;

(9) Die Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, an der Brandschutzerziehung der Bürger sowie Förderung des Einflusses von Versicherungsträgern zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen;

(10) Die Unterstützung der kulturellen und feuerwehrsportlichen Tätigkeit in der Feuerwehr, einschließlich bei Vorbereitung und Durchführung von Leistungsvergleichen.

(11) Die Traditionspflege und Mitarbeit in der Feuerwehrhistorik.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Feuerwehrvereins Triptis e.V. können werden

- a) aktive Angehörige der Feuerwehr
- b) passive Angehörige der Feuerwehr
- c) mit dem Brandschutz verbundene natürliche und juristische Personen des Territoriums als fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Angehörige der Jugendfeuerwehr
- f) sonstige Mitglieder

(2) Aktive Angehörige gemäß Ziffer (1) a) können Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, Berufsfeuerwehren oder betrieblicher Feuerwehren sein, soweit sie nicht in eigenen Organisationen des FwV organisiert sind.

(3) Passive Angehörige gemäß Ziffer (1) b) sind Angehörige der Feuerwehr, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Fördernde Mitglieder gemäß Ziffer (1) c) sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat, finanzielle oder materielle Hilfe unterstützen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern gemäß Ziffer (1) d) können Feuerwehrangehörige oder andere Bürger ernannt werden, die sich um die Entwicklung der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes im Territorium besondere Verdienste erworben haben.

(6) Angehörige der Jugendfeuerwehr gemäß Ziffer (1) e) können Jugendliche des Territoriums sein, die sich für die Belange des Brandschutzes und der Feuerwehr interessieren.

(7) Sonstige Mitglieder gemäß Ziffer (1) f) sind Bürger des Territoriums, die sich für die Belange des Brandschutzes und der Feuerwehr interessieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Feuerwehrvereins Triptis e.V. kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet, die Satzung anerkennt und zu seiner Durchsetzung beiträgt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Zustimmung des gesellschaftlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit Mehrheitsabschluss. Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, durch die Mitgliedsversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder wird dieser Vorschlag wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

(2) Ein Austritt ist mit schriftlicher Austrittserklärung dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt wird zum Quartalsende wirksam, maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Vorstand.

(3) Eine Streichung kann durch Beschluss (einstimmig) des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist und am Vereinsleben nicht teilnimmt. Die Fristen für die Mahnung betragen je 2 Monate nach Fälligkeit. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied öffentlich das Ansehen des Vereins bzw. der Feuerwehr schädigt oder wissentlich gegen die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Meinungsäußerung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- an der Arbeit des Vereins teilzunehmen und über die Aufgaben gemäß Satzung, einschließlich ihrer Realisierung, mitzuentcheiden;
- zu allen Angelegenheiten des Vereins ihre Meinung zu äußern, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen;
- sich und andere Mitglieder des Vereins für die Wahl des erweiterten Vorstandes oder als Delegierte für Veranstaltungen übergeordneter Verbandsorgane vorzuschlagen und zu Kandidaten Stellung zu nehmen;
- sich um Rat und Unterstützung in Angelegenheiten, die die Tätigkeit in der Feuerwehr, im privaten Bereich, im Brandschutz oder in der Organisation des FwV betreffen, an den Vorstand zu wenden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Feuerwehrvereines Triptis e.V. anzuerkennen und an ihrer Umsetzung und Einhaltung mitzuarbeiten;
 - an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sich im Verhinderungsfall zu entschuldigen und die sich aus Beschlüssen ergebenden Aufgaben zu erfüllen;
 - übertragene Funktionen gewissenhaft auszuüben und die festgelegten Mitgliedsbeiträge termingemäß zu entrichten.
-

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte im Wert über 1000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht ist in das Register einzutragen.

(5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Leiter der Feuerwehr, soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht in Funktionen gemäß Absatz 2 a) - c) gewählt wurde
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht in Funktionen gemäß Absatz 2 a) - c) gewählt wurde
- e) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er Mitglied des Vereins ist und nicht in Funktionen gemäß Absatz 2 a) - c) gewählt wurde
- f) ein mit Mandat des Verein gewähltes Stadtrats- und Vereinsmitglied

(6) Der Vorstand, der Schriftführer und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden auf die Dauer von 2 Jahren, mit Mehrheitsbeschluss, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Ein Amt im erweiterten Vorstand erlischt durch Tod, durch schriftliche Rücktrittserklärung, durch Abberufung der Mitgliederversammlung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach der Satzung in Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat

- die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzustellen;
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
- vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen;
- Vorschläge zur Umsetzung der Satzung und zum Vereinsleben für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- die Finanzen des Feuerwehrvereins zu verwalten und nachzuweisen, sowie vor der Mitgliederversammlung regelmäßig, mindestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, offen zu legen;
- Aufgaben zur Mitgliederbewegung, einschließlich der Nachweisführung, wahrzunehmen und wenn erforderlich der Mitgliederversammlung Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaft bzw. Ausschlüsse zu unterbreiten.

(2) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Feuerwehrvereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Er richtet seine Arbeitsweise insbesondere auf die Umsetzung der laut Satzung beschlossenen Ziele und Aufgaben.

§ 10 Sitzung des erweiterten Vorstandes

(1) Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens quartalsmäßig zusammen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Feuerwehrvereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festlegungen, Beschlussfassungen oder Hinweise zur territorialen Umsetzung der Ziele und Aufgaben sowie zum Vereinsleben;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung zu Ausschlüssen und über die Berufung gegen einen Ausschluss bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Finanzen

(1) Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird
- b) durch den monatlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird
- c) durch freiwillige Spenden und Schenkungen;
- d) durch Beiträge fördernder Mitglieder;
- e) durch Zuschüsse der Stadt Triptis

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Im Auftrage des Vorstandes verwaltet das Vorstandsmitglied für Finanzen die Mittel und führt Buch über Einnahmen, Ausgaben und Bestand.

(4) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen vorgenommen werden, wenn sie von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

(5) Auf Verlangen der Mitglieder, mindestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, ist die Mitgliederversammlung über den Finanzhaushalt zu unterrichten.

(6) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist auf eine Wahlperiode begrenzt.

(1) Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2009 beschlossen.

(2) Eine Auflösung des Feuerwehrvereins Triptis e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Triptis, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Auszahlung jeglicher finanzieller Mittel.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.02.2009 in Kraft.

Wolfgang Eitner (Vereinsvorsitzender)

Vorstand Feuerwehrverein

Am 22.02.2013 wurde zur Jahreshauptversammlung ein neuer Vorstand für die nächsten 2 Jahre gewählt.

den Vorstand bilden:

Wolfgang Eitner - Vereinsvorsitzender

Ralf Baumann - stellv. Vereinsvorsitzender

Siegmar Hofmann - Kassenwart

zum erweiterten Vorstand gehören:

Manfred Staps - SBM

Silvia Nowak - Schriftführer

Volker Eberhardt - Vertreter Alters- und Ehrenabteilung

Dirk Ried - Jugendwart

Peter Orosz - Stadtratsmitglied des FwV